

ALEP e. V. - Fischerhüttenstr. 44 - 14163 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

13.03.2023

**Regelungsabrede in Ergänzung zur Betriebsvereinbarung
„Arbeitszeit und Dienstplanung“**

dem ALEP e.V. INSTITUT FÜR AUSSERSCHULISCHES LERNEN UND ERLEBNISPÄDAGOGIK, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Marina Buske und Michael Marquardt, Fischerhüttenstraße 44, 14163 Berlin,

– im Folgenden: „Arbeitgeber“ –

und

dem Betriebsrat der Berliner und Brandenburger Betriebe des ALEP e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Felix Schlender, Siemensstraße 28, 12459 Berlin,

– im Folgenden: „Betriebsrat“ –

**§ 1 Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
gemäß ALEP-RTV zum 1.1.2023**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt aufgrund der im ALEP-RTV getroffenen Regelung mit Wirkung zum 1.1.2023 39 Stunden. Um die Mitarbeiter im stationären Bereich in das 8h/16h/24h-Schichtsystem einordnen zu können, wird vereinbart, dass die Mitarbeiter mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 39 Stunden grundsätzlich in den Dienstplänen mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden eingeplant werden. Innerhalb eines Zeitrahmes von

8 Wochen wird in 7 Wochen 40h gearbeitet, in einer Woche reduziert 32h ($7 \times 40 = 280$ Stunden + 1×32 Stunden = 312 Stunden / 8 Wochen = 39 Stunden). Die Lage der Woche mit der reduzierten Arbeitszeit wird im Dienstplan festgelegt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Verträge mit bis zu 47 Wochenarbeitsstunden mit Mitarbeitern im stationären Bereich der 24-Stunden-Wohngruppen vereinbart werden können. Mitarbeiter, die bisher in ihrer vertraglichen Regelung eine Arbeitszeit von 48 Stunden vereinbart haben, werden entsprechend der tariflichen Regelung so gestellt, dass sie eine Wochenarbeitszeit von 47 Stunden zu leisten haben.

Um die vorgenannten Mitarbeiter im stationären Bereich in das 8h/16h/24h-Schichtsystem einordnen zu können, wird vereinbart, dass die Mitarbeiter mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 47 Stunden grundsätzlich in den Dienstplänen mit einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden eingeplant werden (dies für die Dauer von jeweils sieben Wochen); in der jeweils achten Arbeitswoche erfolgt dann eine Reduzierung auf 40 Stunden ($7 \times 48 = 336$ Stunden + 1×40 Stunden = 376 Stunden / 8 Wochen = 47 Stunden).

§ 2 Dienstplanung

Die sich aus den §§ 1, 2 dieser Vereinbarung ergebenden Anforderungen sind im Rahmen der Dienstplanung entsprechend zu berücksichtigen. Sollte aus betrieblichen Gründen ein Ausgleich der Arbeitszeit in der jeweils achten Woche nicht möglich sein, ist dem jeweiligen Arbeitszeitkonto des betroffenen Mitarbeiters eine Zeitgutschrift Umfang von 8 Stunden gutzuschreiben; diese ist - sofern ein weiterer Freizeitausgleich möglich ist - dann im Rahmen der im Tarifvertrag geregelten Bestimmungen zur Abgeltung von Überstunden abzurechnen.

§ 3 Schlussbestimmungen

Die Regelungsabrede tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Sie ist aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist kündbar. Bis zum Abschluss einer neuen Regelungsabrede gelten die Bestimmungen dieser Regelungsabrede weiter.

Sollten Bestimmungen dieser Regelungsabrede ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Regelungsabrede im Übrigen nicht berührt.

Berlin, den

Buske

Marquardt

Schlender